

Anlage 2: Preisblatt Weinbiet-Quartier – Einfamilienhäuser

Gültigkeit 01.04.2023 – 31.03.2024

Preisbestimmungen

Basiswerte der Wärmepreise

Es gelten folgende Preise, wobei der Index Null (...) den jeweiligen Basiswert zum Preisstand der Fertigstellung der Wärmeerzeugungsanlage (Mai 2021) kennzeichnet. Die tatsächlich abgerechneten Preise werden in der jeweils gültigen Fassung des Preisblattes dargestellt:

Wärmepreise	netto	MWSt. 7%	brutto
Arbeitspreis AP _{2023/2024} in [ct / kWh _{th}]:	20,84	1,46	22,30
Emissionspreis EP _{2023/2024} in [ct / kWh _{th}]:	1,47	0,10	1,57
Grundpreis GP _{2023/2024} in [€ / a]:	1.238,32	86,68	1.325,00
Messdienstleistung in [€ / (a * Wohneinheit)]:	in Abhängigkeit der Anschlussleistung (z.B. 74 €/Jahr bis 45 kW)		

Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes verändern sich die zu zahlenden Preise/weiteren Entgelte abweichend von den in Ziffer 5 genannten Zeitpunkten mit Wirkung zum Zeitpunkt der Änderung des Mehrwertsteuersatzes entsprechend.

1. Wärmeentgelt

Für die Bereitstellung der Wärme zahlt der Kunde den Stadtwerken ein Entgelt, welches zum Teil verbrauchsabhängig, zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist.

- 1.1 Das verbrauchsabhängige Entgelt (Arbeitspreisentgelt) bemisst sich nach den Werten der Verbrauchserfassung und nach dem jeweils gültigen Arbeitspreis (AP).
- 1.2 Das Emissionspreiselement (EP) bemisst sich nach den Werten der Verbrauchserfassung und nach dem jeweils gültigen Emissionspreis entsprechend des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).
- 1.3 Das verbrauchsunabhängige Entgelt (Grundpreis) ist unabhängig davon, ob der Kunde Wärme verbraucht hat oder ob die Wärmebereitstellung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV eingestellt wurde, vom Beginn der Leistungsbereitstellung dieses Vertrages zu zahlen.

2. Abschlagszahlungen

Im ersten Jahr der Wärmelieferung werden die Abschlagszahlungen auf Basis des vom Planungsträger übermittelten Wärmebedarfs der Wohneinheit bzw. des bisherigen Brennstoffverbrauchs und den unter Ziffer 2 aufgeführten Basiswerten bestimmt.

3. Preisänderungsklauseln

Die vorstehend genannten Preise gemäß Ziffer 2 ändern sich unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme sowie der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gemäß den nachstehenden Preisänderungsklauseln. Die in diesen Klauseln verwendeten Kurzbezeichnungen bedeuten:

- 3.1 Werte mit dem Index Null (AP_0 , L_0 ...) sind die unveränderlichen Basiswerte der Preise (vgl. Ziffer 2) bzw. der Preisführungsgrößen (vgl. Ziffer 4) für den jeweiligen Basiszeitpunkt.
- 3.2 Werte ohne Index Null (AP , L ...) sind die bei Anwendung der Preisänderungsklauseln einzusetzenden maßgeblichen aktuellen Führungsgrößen (vgl. Ziffer 4) bzw. die danach errechneten neuen Wärmepreise (vgl. jeweiliges Preisblatt).
- 3.3 Der Netto-Arbeitspreis (AP) ist an die Entwicklung des Brennstoffpreises (B) [Erdgas bei Abgabe an die Industrie] und als Marktelement an die Entwicklung leichten Heizöls der Rheinschiene (HEL) sowie des Strompreises (S) [Monatsmittelwert der Stundenkontrakte EPEX Spot im Durchschnitt der letzten 12 Monate] gebunden. Es gilt folgende Klausel:

$$AP = AP_0 * \left(x * \frac{B}{B_0} + y * \frac{HEL}{HEL_0} - z * \frac{S}{S_0} \right)$$

Mit $AP_0 = 5,28 \text{ Ct/kWh}_{\text{th}}$ (1.4.2021-31.3.2022); $x = 1,29$; $y = 0,14$; $z = 0,43$

- 3.4 Der Emissionspreis (EP) ist an den CO_2 -Preis für die Emission einer Tonne CO_2 gebunden. Es gilt folgende Klausel:

$$EP = d * EP_0 * \frac{nEHS}{nEHS_0}$$

mit $EP_0 = 0,455 \text{ Ct/kWh}_{\text{th}}$ (2021); $d = 2,7$

- 3.5 Der Netto-Grundpreis (GP) ist an die Preise für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (I) und den Lohn (L) gebunden. Es gilt folgende Klausel:

$$GP = GP_0 * \left(a * \frac{I}{I_0} + b * \frac{L}{L_0} - c \right)$$

Mit $GP_0 = 832,70 \text{ €/a}$ (1.4.2021-31.3.2022); $a = 1,03$; $b = 0,27$; $c = 0,3$

4. Preisführungsgrößen und deren Basiswerte

Die Preisführungsgrößen und deren Basiswerte sind im Einzelnen wie folgt festgelegt:

- 4.1 **B** = Brennstoffelement Erdgas [Index Erdgas bei Abgabe an die Industrie (Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Lange Reihe 2)]

B₀ = 73,5 (Jahreswert 2020)

- 4.2 **HEL** = Marktelement leichtes Heizöl [Rheinschiene (Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Lange Reihe 2)]

$HEL_0 = 40,28$ (Jahreswert 2020)

- 4.3 **S** = Vergütungselement Strom [Durchschnitt der Monatsmittelwerte der Stundenkontrakte EPEX (Grundlage: www.netztransparenz.de/marktwerte)]

$S_0 = 3,04$ Ct/kWh (Jahreswert 2020)

- 4.4 **nEHS**= Gültiger CO₂-Preis für die Emission einer Tonne CO₂. In den Jahren 2021 bis 2025 werden die folgenden CO₂-Preise entsprechend § 10 Abs. 2 BEHG Anwendung finden (in der jeweils gültigen Fassung:

2021: 25,00 €/t_{CO2}

2022: 30,00 €/t_{CO2}

2023: 30,00 €/t_{CO2}

2024: 45,00 €/t_{CO2}

2025: 55,00 €/t_{CO2}

$nEHS_0 = 25,00$ €/t_{CO2} (Startpreis für das Kalenderjahr 2021)

Nach § 10 Abs 2 Satz 3 BEHG wird ab dem Jahr 2026 ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis in Höhe von 55 € je Tonne und einem Höchstpreis in Höhe von 65 € je Tonne festgelegt. Aufgrund des zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschließend festgelegten Mechanismus und der Preisbildung der Emissionszertifikate ab 2026 kann hier noch kein CO₂-Preis genannt werden. Die gültigen CO₂-Preise ab dem Jahr 2026 werden rechtzeitig vor dem Jahr 2026 bekannt gegeben.

- 4.5 **L** = Monatslohn [Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) in der Gruppe 7, Stufe 3]

$L_0 = 3.617,61$ (01.04.2021 – 31.03.2022)

- 4.6 **I** = Investitionsgüterindex [Index Gewerblicher Erzeugnisse insgesamt (Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Lange Reihe 2)]

$I_0 = 103,8$ (Jahreswert 2020)

5. Zeitpunkt der Preisanpassung

Die Preisführungsgrößen, mit Ausnahme der CO₂ Preise, beziehen sich jeweils auf das abgeschlossene, vorherige Kalenderjahr und werden mit dreimonatigem Verzug zum 01.04. eines jeweiligen Jahres angepasst. Die Preisanpassungen werden auf der Homepage der Stadtwerke veröffentlicht.

6. Sonstige Regelungen

Sollten der Erlass oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich die Erzeugung, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme für die Stadtwerke verteuert oder verbilligt, so erhöht oder vermindert sich der Wärmepreis entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. sich für die Stadtwerke entfaltet.